

Satzung
der Deutsch-Polnischen Gesellschaft im Saarland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein Deutsch-Polnische Gesellschaft Saar e. V. (DPG-Saar e. V.) mit Sitz in 66453 Gersheim, Dekan-Schindler-Str. 14 (Spohns Haus), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes Deutsch-Polnischer Gesellschaften.

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Gesellschaft kann sich zur Verwirklichung ihrer Ziele insbesondere der folgenden Mittel bedienen:

- (1) Austausch von Informationen und Förderung von Kontakten im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich.
- (2) Durchführung, Austausch und Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Filmvorführungen, literarischen, musikalischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Unterstützung von humanitären Aktionen, einschließlich der Sammlung von Spenden für diesen Zweck.
- (4) Durchführung und Vermittlung von Studienreisen und Vorbereitungsseminaren. Austausch von Studiengruppen zur Förderung der Begegnung zwischen Bürgern der Republik

Polen und der Bundesrepublik Deutschland. Dabei soll unter anderem die Begegnung der Jugend beider Länder - etwa durch Schüler- und Studentenaustausch - gefördert werden.

(5) Verbreitung einer Vereinszeitschrift sowie sonstiger Publikationen, die die wechselseitige kulturelle Befruchtung zwischen Polen und Deutschen zum Ziel haben.

(6) Initiierung von Sprachkursen.

(7) Förderung der Partnerschaften zwischen dem Saarland und der Wojewodschaft Podkarpackie sowie polnischen und deutschen Landkreisen, Städten und Gemeinden.

(8) Zusammenarbeit mit Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die sich ähnlichen Zielen verschrieben haben.

§ 4 Kassenführung

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- evtl. Zuwendungen der öffentlichen Hand

(2) Über Ausgaben für die in der Satzung festgelegten Ziele entscheidet der Vorstand, ausnahmsweise der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunterlagen zu nehmen. Sie haben den Jahresabschlussbericht des Vorstandes zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und - wenn sich gegen die Kassenführung keine Einwendungen ergeben - die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr überschritten hat und die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Auch juristische Personen können dem Verein als Mitglieder angehören.

(3) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne die Pflicht zur Beitragszahlung.

(4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über Ablehnungen wird die Mitgliederversammlung informiert.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes:

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich;
- c) durch Ausschluss der nach Gewährung von Gehör des Betroffenen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft vorläufig suspendieren. Über den endgültigen Ausschluss muss dann spätestens in der auf die Suspension folgenden Mitgliederversammlung entschieden werden.

(6) Mit der Mitgliedschaft in der deutsch-polnischen Gesellschaft unvereinbar ist:

- a) Die Zugehörigkeit zu einer extremistischen politischen Partei oder Vereinigung,
- b) die Teilnahme an Aktivitäten oder öffentlichen Äußerungen, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen;
- c) die Herausgabe, Verfassung oder Verbreitung von Veröffentlichungen mit nationalistischem oder antidemokratischem Inhalt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

Daneben soll noch ein Kuratorium gebildet werden. Es soll aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die auf Grund ihrer politischen oder gesellschaftlichen Stellung in besonderer Weise zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen können. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten den Verein. Sie sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben bei Vorstandswahlen ein Vorschlagsrecht.

Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand bestellt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und ggf. aus drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ausgaben, die den Vorstandsmitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwangsläufig entstehen, können aus der Vereinskasse erstattet werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Einzelvertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter; im Innenverhältnis wird geregelt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für den Beginn der Einladungsfrist ist der Poststempel der Einladungsschreiben maßgebend. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

(3) Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden vorliegen. Dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle den Verein betreffenden Entscheidungen die letztgültige Instanz. Die folgenden Punkte fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung:

- Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie der Kassen- und Rechnungsprüfungsberichte
- Wahl des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung der Bezeichnung: „Ehrenvorsitzender“;
- Bestellung der Rechnungsprüfer;
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

§ 11 Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der von dem Verein beschafften Mittel bezüglich ihrer Verwendung im Sinne der Satzung.

§ 12 Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies schriftlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragt und mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständnisgedankens.

Gersheim, den 7. September 2012